

Julius Echter als Hexenretter. Eine Polemik anhand von Prozessen aus Neubrunn

Robert Meier

In der Frühen Neuzeit gab es Territorien, die an der Hexenverfolgungswelle der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts nicht teilnahmen. Das Hochstift Würzburg gehörte nicht zu ihnen. Im Gegenteil: Unter den Bischöfen Johann Gottfried von Aschhausen (1617–1622) und Philipp Adolf von Ehrenberg (1623–1631) wurde Würzburg zu einem Zentrum der Hexenverfolgung. Auch in den letzten Jahren ihres Vorgängers Julius Echter (1573–1617) wurden in zahlreichen Prozessen vor allem in Gerolzhofen Hexen verurteilt und hingerichtet. Echter gilt deswegen heute als „fanatisch und unbelehrbar“¹ in der Hexenfrage und sein Episkopat als Auftakt zu den Verfolgungsjahren, die nach ihm kamen. Die folgenden Ausführungen zeigen einen anderen Aspekt des Verhältnisses von Echter zur Hexenfrage: Julius Echter tritt als Regent auf, der jeden Einzelfall sorgfältig prüfte und dem Verfolgungseifer der Gemeinde Neubrunn Grenzen setzte. Polemisch gesprochen: Julius Echter erscheint hier als Hexenretter. Eine solche Feststellung widerspricht dem gängigen Bild diametral und macht eine genauere Untersuchung lohnenswert. Was genau hat sich in den Jahren 1612–1617, den letzten von Echters Episkopat, in Neubrunn ereignet?

Die Darstellung beruht auf bislang wenig benutzten Unterlagen des Zentgerichts Remlingen, die sich im Staatsarchiv Wertheim befinden.² Die Dichte der Überlieferung erlaubt eine genaue Rekonstruktion des Verlaufs der einzelnen Hexenprozesse und der Rolle der beteiligten Akteure.³ Dies sind die Gemeinde Neubrunn auf der einen und die Kanzlei des Hochstifts Würzburg mit Julius Echter an der Spitze auf der anderen Seite, zwischen denen die Würzburger Amtleute in Remlingen standen.⁴

Folgende Abkürzung wird verwendet: StAWt = Staatsarchiv Wertheim

¹ So die Formulierung von Elmar Weiß, Die Hexenprozesse im Hochstift Würzburg, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte, Bd. 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Würzburg 1995, S. 327–361, Zitat S. 334. Weiß formuliert für Echters Verhalten gegenüber den Hexen ab 1611 an derselben Stelle: „Bedenkenlos verfolgte er das heilsame *justiciwerk* mit unerbittlicher Härte weiter.“ – Die folgenden Überlegungen wurden in vielfacher Weise angeregt durch den Austausch mit Herrn Professor Hans-Wolfgang Bergerhausen, Würzburg, anlässlich der Hexen-Ausstellung des Knauf-Museums Iphofen im Sommer 2014.

² Das Material ist in den letzten Jahren im Staatsarchiv Wertheim erstmals verzeichnet und erschlossen worden. Es befindet sich im Bestand StAWt-G Rep. 58 Zentgericht Remlingen sowie im Nachtragsbestand G-Rep. 102. Dieser Bestand enthält bislang unverzeichnetes Material der Bestände G-Rep. 102 und 102a. Da die Verzeichnung noch nicht abgeschlossen ist, wird hier möglicherweise noch weiteres Material der Provenienz Zentgericht Remlingen zum Vorschein kommen.

³ Nach ersten Stichproben ist die Remlinger Überlieferung aber nicht in jedem Fall umfangreicher als die der Würzburger Zentrale. Im Fall der Tiefenthaler Röder, Heuslein und Schätzlein etwa, die 1611 als Hexen hingerichtet wurden, sind in Würzburg (StAW Miscellanea 2882) wesentlich mehr Schreiben überliefert, als bislang beim Zentgericht Remlingen bekannt sind; StAWt-G Rep. 58 Nr. 43 und G-Rep. 102 Nr. 6178.

⁴ Eine umfangreichere Darstellung, die weitere Hexenfälle aus der Zent Remlingen ebenso berücksichtigen wird wie andere Delikte, die von Würzburg aus verfolgt wurden, ist für 2015 im Mainfränkischen Jahrbuch durch den Verf. in Vorbereitung.

1. Das Jahr 1612

Ende August des Jahres 1612 war die „alte Schultheißin“ Margaretha Vey aus Neubrunn, die als Hexe in Remlingen inhaftiert und gefoltert worden war, in der Haft gestorben.⁵ Am 28. August forderte die Gemeinde Neubrunn den Würzburger Fürstbischof Julius Echter auf, gegen weitere Hexereiverdächtige in der Gemeinde mit aller Schärfe vorzugehen.⁶ Bereits mehrfach, heißt es in dem Schreiben, habe die Gemeinde um „ernsthafte Ausreutung und Bestrafung des zauberischen Unkrauts“ gebeten und verlangt, dass Julius Echter die Zauberer gerichtlich verfolgen lasse.⁷ Nun triumphierten nach dem Tod der Schultheißin die Verdächtigen, weil sie davongekommen seien. Außerdem berichte der kleine Sohn von Martin Speyer, es habe wieder einen Hexentanz gegeben. Deshalb forderte die Gemeinde die Würzburger Räte auf, dem Zentgrafen in Remlingen den Befehl zu erteilen, die Verdächtigen zu verhaften. Die Gemeinde nannte auch Namen: Frau und Tochter von Bastian Wolz, die Frau von Fritz Spieß (die Tochter der Schultheißin), Frau und Tochter von Martin Klug, die Frau von Hans Behm. Die Gemeinde verwies noch auf das Vorbild anderer Kurfürsten, Fürsten und Herren, die ohne Bedenken Hexen verfolgten, während es diesen in Remlingen besser ergehe als zum Beispiel Dieben.⁸

Für Verhaftungen reichten die Vorwürfe aus Würzburger Sicht aber nicht aus. Julius Echter bekräftigte in einem Schreiben an den Remlinger Zentgrafen vom 30. August zwar seinen Willen, dem Laster „so vil immer möglich zu steuern, auch die strafbare Persohnen anderen zur Abscheu mit allem Ernst straffen zu lassen“, sprach aber keine Verhaftungsbefehle aus, sondern verlangte Befragungen und Indizien.⁹

Der Zentgraf muss diese Aufforderung nach Neubrunn weitergegeben haben. Die Gemeinde lieferte die geforderten Indizien in einem Schreiben vom 3. September.¹⁰ Demnach hatte Anna Wolz geäußert, wenn man sie nach Remlingen vors Gericht lade, werde sie ausreißen. Sie galt schon länger als verdächtig: Vor Jahren hatte sie, schrieb die Gemeinde Neubrunn, in Verdacht gestanden, eine Kuh von Ulrich Arnold umgebracht zu haben. Arnold hatte sie deswegen öffentlich bezichtigt, worauf er eines Abends auf dem Nachhauseweg von einer geheimnisvollen Kraft ergriffen und ins Wasser geworfen wurde, wo er

⁵ Ihr Sohn Elias, der die Haftkosten bezahlen sollte, hielt sie für unschuldig; StAWt-G Rep. 102 Nr. 6561. Weitere Unterlagen des Zentgerichts zu diesem Neubrunner Hexenfall liegen unter der Signatur; StAWt-G Rep. 58 Nr. 114.

⁶ Unterzeichnet ist die Supplik wie üblich mit der Formel „bürgermeister, gericht und ganze gemeinde Neubrunn“; StAWt-G Rep. 102 Nr. 6561.

⁷ Diese älteren Eingaben sind nicht überliefert. Erhalten haben sich dagegen zwei Schreiben des Amtmanns aus Neubrunn an den Würzburger Zentgrafen in Remlingen Johann Müller wegen des „verdambten zauberei lasters“ in seinem Ort. Der Zentgraf sagt mit Zustimmung des Kriechinger Rats die Untersuchung zu; StAWt-G Rep. 58 Nr. 114.

⁸ In den Quellen wird die Vorbildwirkung der Kurmainzer Hexenverfolgung für die Gemeinde Neubrunn deutlich. Leider ist vor allem die Quellenlage zur Kurmainzer Verfolgung für die Region Tauberfranken ausgesprochen schlecht; vgl. Horst Gebhard, Hexenprozesse im Kurfürstentum Mainz des 17. Jahrhunderts, in: Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 31 (1991) (2. Aufl. und Franz Gehrig/Hermann Müller, Tauberbischofsheim, Tauberbischofsheim 1997, S. 163–166.

⁹ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6561.

¹⁰ StAWt-G Rep. 102 Nr. 6561.

ertrunken wäre, wären nicht Nachbarn zu Hilfe gekommen. Als man vor einigen Jahren in Tauberbischofsheim Hexen verbrannte, habe sie mit ihrem Mann die Flucht aus Neubrunn geplant. Und schließlich galt die verstorbene alte Schultheißin als ihre „oberste patronin“. Die Gemeinde Neubrunn bat deshalb den Fürstbischof, „ernste mittel“ anzuwenden, „damit ihrem zauberischen gewissen geraumbt und also ihr herz wider gesundt werden möcht.“ Ähnliche Vorwürfe gab es auch gegen Anna Spieß, die Frau von Endres Seidenspinner und ihre Tochter Appolonia (sie sollten alle beim Hexentanz gewesen sein) sowie Anna, die Witwe von Michael Schmidt und Schwester der verstorbenen Schultheißin, eine Tochter der Schultheißin namens Barbara (verheiratet mit Kilian Luft) sowie eine Frau namens Margaretha Klug. Die Gemeinde verband die Schilderung der Indizien mit der Bitte, „die ietzige hochverdächtige angebene zauberische personen gefänglich angreifen“ zu lassen und wegen ihrer „abscheulichen verdammten unthaten“ an Leib und Leben zu strafen.

Insgesamt sieben Frauen aus Neubrunn wurden hier von ihrer Gemeinde der Hexerei bezichtigt. Das Dorf Neubrunn, heute an der Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg gelegen, gehörte damals zum Territorium des Mainzer Kurerzstifts. Kurmainz hatte auch das Patronat in der Pfarrei Neubrunn, während sie diözesan gesehen zu Würzburg gehörte. Schließlich war Neubrunn Teil der Zent Remlingen, die damals (allerdings noch nicht lange) würzburgisch war.¹¹ Die Zenten waren für Franken typische Hochgerichtsbezirke, in denen ein Schöffengremium unter einem Zentgrafen die Urteile fällte.¹² Die Zent Remlingen war als Würzburger Lehen im Besitz der Grafen von Wertheim gewesen, die 1556 ausstarben. Sie gehörte dann zu den Würzburger Lehen der Wertheimer Erben, die von Julius Echter eingezogen wurden. Die Durchsetzung dieses Anspruchs gegenüber den Wertheimer Erben (vor allem gegenüber Graf Ludwig zu Löwenstein, den Echter rechtlich korrekt nicht als Lehensnachfolger akzeptierte) zog sich im Rahmen einer erbitterten Fehde über viele Jahre hin. Im hier interessierenden Zeitraum war Würzburg alleiniger Zentherr in der Zent Remlingen mit Ausnahme der Orte Remlingen, Billingshausen und Unter-Altertheim, in denen die Grafen von Castell als

¹¹ Wilhelm Störmer, Marktheidenfeld (Historischer Atlas von Bayern, Franken 10), München 1962, S. 78, Hermann Knapp, die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des südwestdeutschen Gerichtswesens und Strafrechts, 2 Bde., Berlin 1907, hier Bd. I, 2, S. 998–1011 zur Zent Remlingen. Zu Verfahren und Funktionen an den Würzburger Zenten siehe zuletzt Christiane Birr, Konflikt und Strafgericht. Der Ausbau der Zentgerichtsbarkeit der Würzburger Bischöfe zu Beginn der frühen Neuzeit (Konflikt und Strafgericht 5), Köln u. a. 2002 und Sven Schultheiß, Gerichtsverfassung und Verfahren. Das Zentgericht Burghaslach in Franken (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Fallstudien 7), Köln u. a. 2007 (beide Titel mit älterer Literatur).

¹² Die ursprünglichen Zenten verloren allerdings gerade in den Hexenprozessen ihre Kompetenz an die landesherrlichen Gerichte, wie sich auch an den Unterlagen der Zent Remlingen beobachten lässt. Es gibt sowohl Fälle, in denen Echter die Urteilsfindung von den Schöffen erwartet, wie solche, in denen er das Urteil selbst aus Würzburg vorgibt. Interessant wäre eine Antwort auf die Frage, ob in Franken die Hexenprozesse eine besondere Rolle bei der herrschaftlichen Durchdringung der Territorien spielten. Vgl. auch Robert Meier, Hexenverfolgung im Kondominat. Die Grafschaft Wertheim um 1630, in: Mainfränkisches Jahrbuch 54 (2002), S. 70–82; hier S. 76: „Das Verhältnis der Zenten zur Kanzlei in Gerichtsfragen ist durchaus unklar – denkbar wäre, dass es sich um ein Konkurrenzverhältnis handelte, in dem die Kanzlei Gerichtskompetenzen von der älteren Institution an sich zu ziehen suchte und so zur herrschaftlichen Durchdringung des Territoriums beitrug.“

Wertheimer Erben Mit-Zentherren waren.¹³ Die herrschaftliche Lage war also sowohl in Neubrunn wie in der Zent Remlingen kompliziert und von konkurrierenden Herrschaftsansprüchen geprägt.¹⁴

Julius Echter wies am 7. September den Würzburger Amtmann in Remlingen und den dortigen Zentgrafen an, die Frauen Wolz und Spieß zu inhaftieren und sie zu verhören. Dies geschah. Am 13. September wurden die beiden Frauen in Remlingen verhört.¹⁵ Beide gaben an, weder an Hexentänzen teilgenommen zu haben noch etwas von Zauberei zu wissen. Die Verhörprotokolle wurden nach Würzburg geschickt. Von dort kam die am 17. September ausgestellte Aufforderung, die Gemeinde Neubrunn solle innerhalb von acht Tagen auch Indizien gegen die anderen Beschuldigten liefern sowie Zeugen benennen. Nach einem Bericht des Amtmannes zeigte die Gemeinde sich befremdet, erneut Indizien liefern zu sollen, weil sie dies bereits zweimal getan hatte.¹⁶ Trotzdem kam es zu acht teils sehr detaillierten Zeugenaussagen, die aus Sicht der Gemeinde den Hexereiverdacht vermutlich ausreichend belegten.¹⁷ Über die Spieß ging das Gerücht, sie habe ihre zwei Männer umgebracht, und die Wolz galt überall als ausgemachte Zauberin. Auch über die anderen angegebenen Frauen gab es derartige Aussagen, wenn auch nicht in der Dichte wie gegen Wolz und Spieß.

Nachdem die Neubrunner Aussagen in Würzburg gelesen worden waren, wurde dort am 1. Oktober die Weisung nach Remlingen formuliert, die beiden Frauen unter Hinzuziehung des Scharfrichters mit Zeigen der Instrumente und Androhung der Tortur zu befragen „und sie nicht anderst wissen lassen, dan ob solche peinlich angestrent werden sollten.“¹⁸ Weitere Verhaftungen unter den

¹³ Graf Ludwig zu Stolberg-Königstein, der schließlich das Wertheimer Erbe antrat und über seine drei Töchter an Eberstein, Manderscheid bzw. Kriechingen und Löwenstein weitergab, hatte 1564 mit Castell einen Vertrag wegen deren Ansprüchen am Wertheimer Erbe geschlossen, in dem Castell Mit-Zentherr in diesen drei Orten wurde; StAWt-G Rep. 9 Lade XIII–XIV Nr. 42a. Bereits Mitte der 1590er Jahr machte Würzburg klar, dass es eine Beteiligung des Löwensteiners an der Zent Remlingen nicht akzeptierte; siehe z. B. StAWt-G Rep. 102 Nr. 474. Catharina von Eberstein (†1598) und Elisabeth von Kriechingen (†1612), die beiden älteren Töchter des Stolbergers, waren dagegen bis zu ihrem Tod an der Ausübung der Zentrechte in Remlingen beteiligt.

¹⁴ Im Ort Remlingen hatte das Hochstift Würzburg außer dem Schloss kaum Besitz, aber in Remlingen saßen der Würzburger Amtmann und der Würzburger Zentgraf; vgl. Störmer, Marktheidenfeld (wie Anm. 11), S. 101. Die Kommunikation zwischen Remlingen und Würzburg sah in der Regel so aus, dass Zentgraf und Amtmann gemeinsam nach Würzburg berichteten und auch die Schreiben aus Würzburg an beide gemeinsam adressiert waren. Zent und Amt sind also noch von verschiedenen Personen besetzt, beginnen aber zu verschmelzen. Würzburger Amtmann war Joachim Lotter, als Zentgraf fungierte zunächst Johann Müller, ab spätestens 1614 dann Hans Wolf Gesell. Gesell führte auch das Remlinger Zentbuch; StAWt-G Rep. 103 Nr. 6.

¹⁵ In Anwesenheit des Würzburger Amtmanns Joachim Lotter, des Zentgrafen Johann Müller sowie der Zentschöffen Michael Behm und Endress Triebig.

¹⁶ Konzept des Berichts von Amtmann und Zentgraf über die in Neubrunn eingeholten Aussagen nach Würzburg, 23.09.1612; StAWt-G Rep. 102 Nr. 6561.

¹⁷ Diese Aussagen in G-Rep. 58 Nr. 114, 20.09.1612. Die beiden Neubrunner Bürgermeister übergaben Zentgraf und Zentschreiber ein Schreiben mit Indizien gegen die Verhafteten und stellten zugleich Zeugen vor, deren Aussagen dann aufgenommen wurden.

¹⁸ Das Schreiben ist ausgefertigt unter der Intitulatio Echters und mitgezeichnet von Johann Heinrich von Liechtenstein, Christoph Faltermaier und Konrad Bulbeck; StAWt-G Rep. 102 Nr. 6561. Dies ist die übliche Form, in der Würzburger Weisungen nach Remlingen geschickt wurden. Faltermaier zeichnet sehr häufig mit, für den stets an erster Stelle zeichnenden Liechtenstein erscheinen auch Caspar von der Thann und Hans Ernst Zobel, der an dritter Stelle zeichnende Bulbeck wechselt mit Johann Jacob Rösler und Johannes Vietor. Das Zeigen der Instrumente galt im Peinlichen Prozess der Zeit als zweite Stufe der Folter nach der verbalen Androhung als erster.

anderen Beschuldigten gab es nicht. Das angeordnete Verhör von Anna Wolz und Margaretha Spieß, bei dem sie mit der Folter bedroht wurden, wurde am 5. Oktober durchgeführt. Anwesend waren dieselben Personen wie beim ersten Verhör, beide Frauen gestanden nichts.

Am 13. Oktober schrieb dann Julius Echter an den Remlinger Zentgrafen, er habe die Aussagen der beiden Frauen und die Berichte über sie zur Kenntnis genommen. Sie reichten nicht aus: „Weil dann die angegebene inditia unnd anzeigen wie zu recht erfordert würdt, nit genugsamb erweisen [...]“, sollten beide Frauen aus der Haft entlassen werden. Wenn die Neubrunner sich darüber beschwerten, sollten sie zwei oder drei vom Gericht zur Würzburger Kanzlei schicken, wo man ihnen erklären werde, warum „mit der scherpf gegen ihnen nit könne verfahren werden“.¹⁹

Wie ist nun die Rolle Würzburgs und damit die von Julius Echter in diesem Verfahren zu bewerten? Man hatte dem Verfolgungswunsch der Gemeinde Neubrunn, die sieben ihrer Mitglieder der Hexerei bezichtigt hatte, zunächst nachgegeben, indem man zwei der Verdächtigen verhaften ließ. Das anschließende Verfahren mit Verhören und Zeugenbefragungen ergab allerdings aus Würzburger Sicht keine hinreichenden Verdachtsmomente, die ein peinliches Verhör gerechtfertigt hätten. Entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde kam es nicht zur Anwendung der Folter, sondern die Inhaftierten wurden freigelassen.

Die Gemeinde Neubrunn gab sich damit nicht zufrieden. Am 16. Oktober forderte sie Zentgraf Müller auf, die Zauberinnen wie in den kaiserlichen Rechten vorgesehen, peinlich zu examinieren, also zu foltern. Der Neubrunner Amtmann sei bereits nach Aschaffenburg geritten, um dort einen Rat einzuholen, wie man weiter verfahren solle.²⁰ Am 19. Oktober verfasste die Gemeinde ein ähnliches Schreiben an den Würzburger Amtmann, und am 20. wandte sie sich direkt an Julius Echter. In der fünfseitigen Supplik werden die bekannten Argumente wiederholt: Das „zauberische unkraut“ müsse „aus dem weg geraumbt und gestrafft werden“, wie es die kaiserlichen Rechte vorsehen. Kämen die beiden Frauen ins Dorf zurück, befürchtete die Gemeinde neuen Schadenszauber. Es sei kein Wunder, schrieben die Neubrunner, dass derzeit so viele Zauberinnen ihren Mutwillen trieben, weil mit ihnen nicht verfahren werde, wie sie es verdienten.²¹ Die Gemeinde beschwerte sich, dass ihr gegen die Zauberei nicht geholfen werde. Man kann wohl ergänzen: von Würzburg nicht geholfen werde, denn es folgt die Ankündigung, man hoffe „noch gnedigste herschaft [zu] finden, die uns in so gestalten claren sachen gnädigste handbietung thun, uns schutz, schirm und gute sicherheit vor dem teufflischem zau-

¹⁹ StAWt-G Rep. 58 Nr. 114, im Kopf Julius Echter genannt, gezeichnet unten von Johann Jacob Roesler.

²⁰ StAWt-G Rep. 58 Nr. 114, unterzeichnet von „schultheiß, bürgermeister und gantz gericht daselbsten“.

²¹ StAWt-G Rep. 58 Nr. 114. In dem Schreiben beschwert sich die Gemeinde auch darüber, dass der Pfarrer in aller Feierlichkeit „ein tricesimum“, eine Totenfeier am 30. Tag nach dem Ableben, in der Pfarrkirche für die verstorbene Schultheißin gehalten habe, obwohl doch Kerzen und Ampeln in der Kirche für christgläubige Menschen und nicht für Zauberinnen gestiftet worden seien. Durch dieses „begengnus“ sei man zum Gespött der Nachbarn geworden.

bergeschmeiß verschaffen werde“. Würzburg versagte aus Sicht der Gemeinde als Obrigkeit, weil es die Hexen nicht ausreichend verfolgte.

Erfolg hatte die Gemeinde mit ihren Schreiben nicht. Der Amtmann notierte, er habe die beiden Schreiben vom 16. und 19. im Original nach Würzburg weitergeleitet, die beiden Frauen aber dem Befehl Echters entsprechend am 21. Oktober freigelassen. Dabei habe er sie noch ermahnt, „niemandt zu zanck und hader ursach [zu] geben“ und sich bei neuerlichen Hexereivorwürfen nicht selbst zu rächen, sondern bei der Obrigkeit zu klagen.²² Ein letzter Versuch der Gemeinde, für eine weitere Inhaftierung der beiden Frauen durch Hinweis auf die noch nicht bezahlten Haftkosten der alten Schultheißin zu sorgen, dürfte zu spät gekommen sein. Die Unterlagen zu diesem Hexenfall schließen mit einem Schreiben Julius Echters vom 25. Oktober, in dem weiteres Prozessieren abgelehnt wird, falls nicht neue Indizien auftauchen, und drei Mitglieder der Gemeinde Neubrunn nach Würzburg zur Kanzlei geladen werden, um sich dort das Vorgehen erklären zu lassen.²³

2. Im Winter 1614/15

Die nächsten Unterlagen zu Hexereivorwürfen in Neubrunn stammen aus dem Winter 1614/15. Es ging erneut um Margaretha Klug, die Frau von Martin Klug, die schon 1612 zu den Bezichtigten gehört hatte. Die Überlieferung zu diesem Fall ist leider sehr fragmentarisch.²⁴ Klar ist aber, dass vermutlich bereits ab 1612 der Neubrunner Lehrer Nikolaus Warm Zaubereivorwürfe gegen Margaretha Klug erhob. Diese führten indes nicht zu ihrer Verhaftung, sondern vielmehr zu einer Klage Martin Klugs gegen den Schulmeister wegen übler Nachrede und Diffamierung, also zu einem Injurienprozess. Solange es bei derartigen Injurienprozessen zwischen Diffamiertem und Diffamierendem blieb, konnten sich die für die Hexenverfolgung typischen Prozessketten, bei denen ein Verfahren durch die Nennung weiterer Verdächtiger unter der Folter das nächste hervorbrachte, nicht entwickeln. Aus einem Schreiben Klugs wird deutlich, dass Julius Echter ein Urteil hatte ergehen lassen, das den Lehrer zu zehn Gulden Strafe verurteilte. Der hielt sich indes nicht daran, sondern wiederholte seine Injurien, weshalb er im Winter 1614/15 sogar einige Tage in Remlingen im Turm saß. Die Überlieferung endet mit der Minderung der Strafe auf die Hälfte durch Echter.

²² StAWt-G Rep. 58 Nr. 114.

²³ StAWt-G Rep. 58 Nr. 114, Weisung Echters an Amtmann und Zentgraf Remlingen, gezeichnet von Caspar von der Thann, Christoph Faltermeier, Johann Jacob Rösler.

²⁴ StAWt-G Rep. 58 Nr. 102. Unterlagen zum eigentlichen Prozess liegen bislang nicht vor, die vorhandenen Schreiben handeln von der Exekution der Strafe bzw. ihrer Minderung. Das 1614 einsetzende Remlinger Zentbuch, StAWt-G Rep. 103 Nr. 6, verzeichnet die Hexenfälle nicht.

3. Das Jahr 1616

Im Jahr 1616 begannen die Hinrichtungen im Würzburger Amt Gerolzhofen, die allein in diesem Jahr 87 Opfer forderten.²⁵ Aus demselben Jahr, vermutlich nicht vor dem Hochsommer, datiert eine in Tübingen gedruckte „Hexenzeitung“, in der es heißt, Echter habe angeordnet, jede Woche mindestens 15 Hexen zu verbrennen und zu diesem Zweck sämtliche Zentgrafen des Bistums in Gerolzhofen versammelt und jedem eine Liste der Verdächtigen seiner Zent zugestellt.²⁶ Nach einem Tagebucheintrag des Würzburger Tuchscherers Jacob Röder wurde im Juni 1617, drei Monate vor Echters Tod, von der Würzburger Domkanzel verkündet, „daß in jarszeit in disem Franckenlandt und bistum Würzburg uber 300 hexen oder zauberin verbrant worden“.²⁷ Bei dieser Angabe ist nicht klar, wie viele der Hingerichteten zum Bistum Würzburg gehörten, aber fest steht, dass die Gerolzhofener Verfolgung schon die Zeitgenossen nachhaltig beeindruckt und das Bild Echters als Hexenverfolger geprägt hat.²⁸

Auch aus Neubrunn gab es im Mai 1616 eine neue Nachricht über einen Hexereiverdacht. Am 28. Mai notierte der Amtmann die gütlichen Aussagen der 70-jährigen Margaretha Deuber und der 50-jährigen Margaretha Schlör.²⁹ Beide Frauen gestanden nicht, sondern waren „des hexenwerks nit gestendig“. Frau Deuber war wohl eine Zeitlang durch abweichendes Verhalten aufgefallen. In einem Verhör am 14. Juli gab sie an, der Hexenvorwurf gegen sie stamme aus der Zeit, als sie „doll und nerrisch gewessen“.

Im Fall der Margaretha Schlör war gleich die ganze Familie inhaftiert worden. Mit in Haft saßen ihr Mann Leonhard Schlör, ein Schmied, ihr Sohn Martin, ein lediger Schneidergeselle, und ihre Tochter Margaretha. Die Familie Schlör war von der Gemeinde Neubrunn (bzw. Mitgliedern der Gemeinde Neubrunn, Einzelheiten sind nicht erkennbar) eigenmächtig festgenommen worden unter dem Vorwand, dies geschehe auf Befehl des Zentgrafen. Offenbar wurde die Familie Schlör dann von den Neubrunnern nach Remlingen geführt. Der Amtmann berichtete nach Würzburg, die Neubrunner hätten gedroht, wenn man

²⁵ Michael Pfrang, Das Hexenbrennen in Gerolzhofen, in: Gerolzhofen Stadtchronik 779–2012, Baunach 2012, S. 193–204. Die Zahl von 87 hingerichteten Personen stammt aus einem „Verzeichnis ann hingerichteten Persohnen“ aus dem Staatsarchiv Würzburg (Misc. 2884, Angabe nach Pfrang, S. 197).

²⁶ Gedruckt in der Quellensammlung von Wolfgang Behringer, Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 2010 (7. Aufl.), Nr. 162, S. 247–249. Aktenmaterial zu diesem Treffen der Zentgrafen ist m. W. bislang nicht bekannt geworden. In der Remlinger Überlieferung jedenfalls findet sich bislang kein Hinweis auf eine Versammlung der Zentgrafen in Gerolzhofen oder eine derartige Anordnung Echters. Deshalb sollten die Aussagen dieser Flugschrift aus quellenkritischer Sicht mit Vorsicht behandelt werden.

²⁷ Zitiert nach der Edition von D. Kerler, Unter Fürstbischof Julius. Kalendereinträge des Tuchscherers Jacob Röder, Würzburg 1899, S. 61.

²⁸ Der Umgang mit den Hexereiverdächtigen in den Zenten Gerolzhofen und Remlingen (hier jedenfalls bei den Neubrunner Fällen) widerspricht sich offensichtlich diametral. Es stellt sich die Frage, welche Zent der Sonderfall war, und die Frage nach den Gründen dafür.

²⁹ StAWt-G Rep. 58 Nr. 42. In der Akte finden sich das Konzept des Schreibens nach Würzburg und die Protokolle der Verhöre. Im Verhör wird der übliche Fragenkatalog abgearbeitet. Bei Margaretha Deuber sind als Fragen u. a. festgehalten: „daß sie Gott abgesagt, daß sie dem Teufel ergeben, wo er sie getauft hat, daß sie ihm zum Buhlen, [...]“. Margaretha Deuber verneinte alles.

sie in Remlingen nicht in Haft nehme, „wollen sie sie selbst erschlagen oder ihrem herren churfursten uberantworten“. Außerdem hätten sie gefordert, die Schlör durch den Nachrichten peinlich befragen zu lassen und gedroht, sie als Zauberin „mit steinen zu todt werffen“³⁰, wenn man sie freilasse.

Echter antwortete am 30. Mai auf diesen Bericht und ordnete Untersuchungen an.³¹ Im Fall der Margaretha Deuber sollten ihre Tochter Anna, eine Frau Schnur und die Schlagmüllerin befragt werden und, falls nötig, mit der Deuberin konfrontiert werden. Auf die eigenmächtige Inhaftierung durch die Dorfgemeinde reagierte er gelassen: Der Amtmann wurde angewiesen, den Neubrunnern dieses Vorgehen „mit bescheidenheit erinnerlich zuverweisen“.

Die weiteren Verhöre ergaben keine neuen Indizien. Am 10. Juni berichteten Amtmann und Zentgraf nach Würzburg, ein weiteres gütliches Verhör von Herrn und Frau Schlör habe nichts Neues ergeben („keine fernere indicia“), und auch an Sohn Martin und Tochter Margaretha sei „wenig schuld“ gefunden worden. Wenn man sie aber auf freien Fuß setze, müsse man damit rechnen, dass die Neubrunner sie „mit steinen todt zu werfen oder sonsten [...] ermorden“. Am selben Tag schickte Julius Echter die Kopie eines Schreibens nach Remlingen, das die Gemeinde Neubrunn direkt an ihn gerichtet hatte.³² Ein „grausambes haagel-gewither“ hatte schwere Schäden verursacht, schrieb die Gemeinde dort, wofür sie die Zauberin Deuber verantwortlich machte. Der Zentgraf tue nichts, hieß es weiter. Als weiteres Indiz neben dem Hagelschlag durch Schadenszauber gab Neubrunn an, die Deuber habe einen Brei „zum sterben“ für ein Kind gemacht. Weiter werden Indizien auch gegen die Familie Schlör angeführt. Wenn man sie „zur tortur“ nehme, werden sie „ir ubel schon ausschwatzen“. Die Gemeinde Neubrunn forderte ausdrücklich, die Gefangenen peinlich zu befragen und meinte, die von ihr gelieferten Indizien reichten dafür aus. Tatsächlich lagen die in Art. 44 der Carolina angegebenen Indizien, die einen Einsatz der Folter rechtfertigten, wie das Lehren der Zauberei oder die Androhung eines Schadenszaubers, weit unter den hier durch die Gemeinde angegebenen.³³ Mit der Verursachung eines Hagelschlags durch Margaretha Schlör war in der Argumentation Neubrunns ein realer Schadenszauber vorgefallen.

³⁰ All dies noch im Konzept des Schreibens vom 28.05.1616 nach Würzburg.

³¹ StAWt-G Rep. 58 Nr. 42.

³² Die Datierung des Originals ist nicht angegeben.

³³ Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, bekannt als Carolina, war die Strafprozessordnung des Heiligen Römischen Reichs auch im frühen 17. Jahrhundert. Die Gemeinde Neubrunn forderte hier ihre Anwendung ein. Auch die Räte der Wertheimer Kanzlei bezogen sich bei den Hexenprozessen auf die Carolina, um die Legitimität ihrer Entscheidungen zu begründen. Leider ist der Literatur m. W. nicht zu entnehmen, auf welche juristische Literatur sich Echter und die Würzburger Räte über die Carolina hinaus zur Beurteilung der Frage stützten, welche Indizien zur Anwendung der Folter ausreichten. Anlässlich eines Remlinger Diebstahlsprozesses hatte Julius Echter 1601 den Zentgrafen angewiesen, auf einen ordentlichen Ablauf des Verfahrens zu achten und angefügt, dass er nicht vorhabe, „in dem peinlichen proceß etwas neues einzuführen“; StAWt-G Rep. 102 Nr. 6566. Nach Friedrich Merzbacher galt „hinsichtlich des Hexenverbrechens in den fränkischen Territorien der gleiche Rechtszustand wie für die Reichskarolina“; Friedrich Merzbacher, Die Hexenprozesse in Franken, München 1970 (2. Auflage), Zitat S. 73. Zum Einsatz der Folter vgl. Ulrich Falk, Zur Folter im deutschen Strafprozess (forum historiae iuris), <http://fhi.rg.mpg.de//articles/0106falk-folter.htm> (2001).

Nach den Unterlagen kam es im Juni und Juli noch zu weiteren Verhören, bei denen wie im Jahr 1612 auch die Folterinstrumente gezeigt wurden. Am 22. Juli wies Echter Amtmann Lotter an, die Deuberin zu verhören, ihr die Instrumente zu zeigen und so zu tun, als stünde der Scharfrichter vor der Tür. Die darauf gemachte Aussage solle auch den Neubrunnern geschickt werden. Sollten diese daraufhin keinen Kriminalprozess gegen die Deuberin anstrengen, solle der Amtmann alle fünf Verhafteten entlassen.

Anfang August 1616 war dann nur noch die Deuberin in Haft. Ihr Sohn hatte sich darüber bei der Kanzlei in Würzburg beschwert. Echter zeigte sich in einem Schreiben nach Remlingen befremdet, dass sie noch nicht entlassen worden war, und ordnete die Entlassung nach Hause nach Handgelöbnis und Regelung der Arztkosten an.

Wie hat man die Neubrunner Hexenfälle des Jahres 1616 und die Rolle Würzburgs dabei nun zu bewerten? M. E. unterscheiden sie sich nicht von denen vier Jahre zuvor. Der Verfolgungsdruck kam auch 1616 aus der Gemeinde Neubrunn, dieses Mal sogar in der verschärften Form, dass die Gemeinde die Inhaftierung der Familie Schlör gleich selbst vorgenommen hatte. Der Würzburger Amtmann befürchtete Selbstjustiz bis hin zum Steinigen der Familie. Auch in diesem Fall verweigerte Würzburg den Einsatz der Folter, obwohl die von der Gemeinde angeführten Indizien, hätte man sie denn als solche akzeptiert, dies wohl erlaubt hätten. Für einen besonderen Verfolgungseifer Julius Echters und der Würzburger Zentrale im Jahr 1616 finden sich jedenfalls ebensowenig Hinweise wie darauf, dass auf den Zentgrafen aus Würzburg in diesem Sinne Druck ausgeübt worden wäre.

In der Zwischenzeit hatte die Gemeinde sich wie bereits vier Jahre zuvor an ihren Landesherrn gewandt und den Fall der Familie Schlör dem Kurmainzer Amtmann in Miltenberg geschildert. Dessen Antwort liegt als undatierte Abschrift in der Akte. Der Amtmann hatte die Sache dem Mainzer Kurfürsten persönlich vorgelegt und die Antwort bekommen, dass sie als Malefizsache vor die weltlichen Räte am Mainzer Hof gehöre. Den Neubrunnern sollte er bedeuten, nicht in kurfürstliche Rechte einzugreifen und sich aller Tätlichkeiten zu enthalten. Auch in Kurmainz hatte man also wohl vom eigenmächtigen Vorgehen der Neubrunner gehört. Anders als Würzburg sprach sich der Kurmainzer Amtmann dafür aus, die Verhafteten zu foltern, sollten sie bei ihrem Leugnen bleiben. Er gab hier also der Gemeinde Recht. In dem Schreiben wird angedeutet, dass der Würzburger Zentgraf sich weigerte, die Gefangenen an Kurmainz herauszugeben. Wenn er dabei bleibe, so der Miltenberger Amtmann, solle der Neubrunner Amtsknecht alle Unterlagen kopieren, um sie dann an die weltlichen Räte nach Mainz weiterzuleiten.³⁴

Auch in diesem Aspekt gleicht der Fall von 1616 dem von 1612: Die Gemeinde Neubrunn spielte mit ihren verschiedenen Obrigkeiten, um die von ihr gewünschte Hexenverfolgung durchzusetzen. Würzburg galt der Gemeinde

³⁴ Im selben Schreiben empfahl der Miltenberger Amtmann Neubrunn, die Familie solle zur „verhütung größers uebels“ so viel wie möglich im Haus bleiben, das Schreiben könnte also auch auf die Zeit nach der Haftentlassung zu datieren sein.

dabei im Vergleich zu Kurmainz als besonders zurückhaltend, was die Verfolgung anging.³⁵

Im September 1616 gab es dann erneut Vorwürfe gegen Margaretha Wolz, die bereits 1612 im Verdacht der Hexerei gestanden hatte. Zentgraf Hans Wolf Gesell verfasste ein Konzept mit den Vorwürfen gegen Frau Wolz, dessen Ausfertigung sich unter den Hexenakten der Würzburger Kanzlei im Staatsarchiv Würzburg befindet.³⁶ Gesell meldet nach Würzburg, was ihm durch einen Zentschöffen angezeigt worden ist: Die Frau von Bastian Wolz aus Neubrunn habe in der Wiese von Kilian Schlör „etwas begraben“. Dabei sei sie von Schlörs Mutter beobachtet worden, die dort dann ein wenig gegraben habe, wobei sie „ein flecklein“ ins Gesicht bekam. Das habe sie ihrem Sohn erzählt. Der habe dann mit drei weiteren Männern an derselben Stelle gegraben und „siben treubelkern“ gefunden. Sie haben sofort an Hexerei gedacht, weil die Wolz vor vier Jahren deshalb schon einmal in Haft war und sie bei einem Hagelwetter einen Korb voller Kiesel aufgelesen habe. Am 3. September 1616 wies Echter die Remlinger Amtleute an, wegen dieser Vorwürfe Zeugen zu verhören und einen Bericht zu schicken. Damit enden die bislang bekannten Nachrichten zu den Hexereivorwürfen in Neubrunn, das weitere Schicksal der Margaretha Wolz ist einstweilen nicht bekannt.

Julius Echter starb am 13. September 1617. Die „alte Schultheißin“, die nach Folter 1612 in der Haft starb, bleibt das einzige bislang bekannte Opfer der Hexenverfolgung in Neubrunn aus seiner Regierungszeit. Trotz des Drängens der Gemeinde, trotz mehr als zehn Bezeichnungen und sieben Inhaftierungen in den Jahren 1612 bis 1616 ist von Verurteilungen oder Hinrichtungen von Hexen in Neubrunn nichts bekannt. Im Gegenteil: Die Würzburger Obrigkeit dämmte die aus Neubrunn kommenden Verfolgungswünsche ein und gab der Aufforderung zu foltern nicht nach. Alle Beschuldigten kamen frei. Ein „fanatisches“ Vorgehen Julius Echters in der Hexenfrage ist im Fall Neubrunn ebenso wenig zu erkennen wie „unerbittliche Härte“. Vielmehr galt Würzburg den Neubrunnern, salopp formuliert, als zu lasch in Hexenfragen. Die historische Forschung steht nun vor der Aufgabe, diese Erkenntnisse in das Bild der Hexenverfolgung unter Julius Echter zu integrieren.

³⁵ Eine interessante Frage in diesem Zusammenhang wäre, ob die unterschiedliche herrschaftliche Situation in den Würzburger Zenten Einfluss auf die jeweilige Behandlung der Hexenfrage hatte.

³⁶ Überlieferung des Zentgerichts Remlingen in StAWt-G Rep. 58 Nr. 42, die der Würzburger Zentrale im Staatsarchiv Würzburg, Hist. Saal 25/357, die Anzeige des Remlinger Zentgrafen hier Schriftstück 227.